

4. August d. J., um Ertheilung eines ausschließlichen Privilegiums für den Druck und Verkauf seiner Schriften, erkannt:

Dem um das Erziehungswesen hochverdienten Herrn Heinrich Pestalozzi zu Yverdon ist in dem Gebiete des hiesigen Kantons das nachgesuchte ausschließliche Privilegium für den Druck und Verkauf seiner Schriften auf 20 Jahre bewilligt, und mithin der Nachdruck sowohl als der Verkauf desselben so lange verboten.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 14. Wintermonath 1816, betreffend eine Vermehrung des Landjäger-Corps, und die daherigen Kosten.

Auf einen ausführlichen Bericht der Ebl. Policen-Commission, woraus sich ergibt, daß, da sich ihr Wirkungskreis durch die neuen Gesetze und Verordnungen über Gerichts- und Policenywesen bedeutend erweitert habe, und sie dadurch in den Fall gekommen sey, sich des Corps der Landjäger in

vielen, bisher demselben fremd gewesenen, Beziehungen zu bedienen, der nunmehr dem Landjäger-Corps auferlegte Dienst von der gegenwärtig aus 79 Individuen bestehenden Anzahl desselben auch mit den größten Anstrengungen unmöglich länger geleistet werden könne; und daß, um das Bedürfniß der Policeyposten bey den Pforten, bey dem Policey-Bureau, der Station bey dem hiesigen Oberamte und der nothwendigen Vermehrung der Landjäger hey einigen Oberämtern in den Landbezirken zu bestreiten, eine Verstärkung des Landjäger-Corps von wenigstens 12 Mann unumgänglich nothwendig sey, — hat der Kleine Rath die Nothwendigkeit einer Vermehrung dieses Corps erkannt, und die Ebl. Kantons-Policey-Commission bevollmächtigt, noch 12 Mann anwerben zu lassen.

Hievon wird auch der Ebl. Finanz-Commission in der Meynung Kenntniß gegeben, daß die dadurch entstehende Kostenvermehrung nicht mit der Landjägersteuer verlegt, sondern auf Staatsunkosten genommen werde.